

# **1. Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Ilmenau (Marktsatzung)**

**vom 13. März 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 22 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 353), sowie des § 67 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Ilmenau vom 23. Mai 2007 beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung und Neufassung des § 4 der Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Ilmenau**

(1) Der Wochenmarkt findet freitags jeweils

- im Zeitraum vom 15. März bis zum 30. November (Normalsaison)  
von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr und
- im Zeitraum vom 01. Dezember bis 14. März (Wintersaison)  
von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

statt.

Fällt der Wochenmarkttag auf einen Feiertag, dann findet der Markt am vorhergehenden oder am darauffolgenden Werktag statt.

(2) Zusätzlich zum Wochenmarkt unter Absatz 1 findet jeweils dienstags

- im Zeitraum vom 01. April bis zum 30. Juni  
von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr ein Frühjahrswochenmarkt und
- im Zeitraum vom 15. September bis einschließlich zum Dienstag vor dem Totensonntag  
von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr ein Herbstwochenmarkt

statt.

(3) Die Marktverwaltung kann aus besonderen Anlässen und bei begründetem Bedarf die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend von den Regelungen des § 2 und des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung festsetzen sowie den Standort des Marktes vorübergehend verlegen bzw. ersatzlos streichen. Die Änderung der Marktzeiten, die Verlegung oder Streichung ist rechtzeitig den Marktnutzern bekannt zu geben.

(4) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Spezial- und Jahrmärkten werden bei Bedarf von der Marktverwaltung festgesetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Ilmenau**

Die Auf- und Abfahrt zum bzw. vom Marktplatz ist während

- der Markttage mit Beginn um 08:00 Uhr  
nur im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
- an Markttagen mit Beginn um 09:00 Uhr  
von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr sowie von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr

erlaubt.

## **Artikel 3**

### **In-Kraft-Treten**

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber  
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 13.03.2009

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.